

# Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), des § 1 Abs. 1 der Thür. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) und der § 3, 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkGebOSLF genannt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Saalfeld/Saale werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

## **§ 2 Höhe der Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren betragen:

a) in der Zone I

aa)	bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten	0,30 EUR
ab)	bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde	1,00 EUR
ac)	bis zu einer Parkzeit von 1,5 Stunden	1,50 EUR
ad)	bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden	2,00 EUR

Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

b) in der Zone II

je angefangene 30 Minuten Parkzeit	0,30 EUR
------------------------------------	----------

c) auf den Parkplätzen Druschplatz und Grüne Mitte

bis zwei Stunden Parkzeit	1,20 EUR
---------------------------	----------

über zwei Stunden Parkzeit, jedoch nur für den laufenden Kalendertag	2,00 EUR
--	----------

d) auf dem P+R-Parkplatz Kulmbacher Straße  
pro angefangenem Kalendertag 0,50 EUR

e) auf dem Parkstreifen der Weststraße

bis eine Stunde Parkzeit	2,00 EUR
je weitere Stunde	1,00 EUR

(2) Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Straßen, Wege, Plätze:

- a) Zone I: Obere Straße  
Markt
- b) Zone II: das übrige Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale mit Ausnahme der  
Parkplätze Druschplatz und Grüne Mitte, des P+R-Parkplatzes  
Kulmbacher Straße und des Parkstreifens der Weststraße

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Aufhebung**

- (1) Die Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF) vom 16. November 2016 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld Saale, den 28.02.2019

gez.  
Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

Siegel